



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 12

Montag, 15.03.2021

### Inhaltsübersicht:

**Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 12. März 2021** Seite 1

**Papierführerscheine schon jetzt umtauschen** Seite 1

**Baugenehmigung für Änderung, Anbau eines Balkons an best. Wohnung (1. OG - Whg. 9) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1683/1, Flurstraße 8 der Gemarkung Hersbruck** Seite 1

**Nr. 42 Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 12. März 2021**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

#### **Begründung**

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnisse. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Bezold

Ltd. Regierungsdirektor

**Nr. 43 Papierführerscheine schon jetzt umtauschen**

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren gegen einen befristeten EU-Kartenführerschein ausgetauscht werden. Da dies eine sehr große Anzahl an Führerscheinen betrifft, ist es vor allem für die Geburtsjahrgänge 1953-1985 ratsam, sich schon jetzt um den Austausch zu kümmern. Ein freiwilliger Umtausch ist jederzeit möglich. Die Kosten belaufen sich derzeit auf 25,30 Euro.

Für den Umtausch gilt ein verbindlicher Stufenplan. In der ersten Stufe sind alle Papierführerscheine (grau/rosa) mit Ausstelldatum bis einschließlich 31. Dezember 1998 umzutauschen. Je nach Geburtsjahr des Führerscheininhabers gelten unterschiedliche Fristen. Die erste Gruppe sind Inhaber eines Papierführerscheins mit Geburtsjahr 1953-1958. Diese müssen bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden. Nach Ablauf der Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Da mit einem hohen Antragsaufkommen gegen Ende der Frist zu rechnen ist, ist es empfehlenswert, den Umtausch bereits jetzt zu beantragen, um eine Neuausstellung vor Fristablauf sicherzustellen.

Spätestens bis zum 19. Januar 2033 müssen alle EU-Bürger über einen einheitlichen fälschungssicheren und auf 15 Jahre befristeten Führerschein verfügen. Dieser Stichtag gilt auch für Führerscheinbesitzer mit einem Geburtsjahr vor 1953. Der Antrag für den neuen Führerschein kann am Landratsamt, der Wohnsitzgemeinde oder per Post eingereicht werden. Benötigt werden dabei folgende Unterlagen: Antrag, Unterschrift auf Formblatt, gültiger Ausweis und aktueller Führerschein (bei nicht persönlicher Vorsprache: beides in Kopie), aktuelles biometrisches Lichtbild.

Alle Informationen zu den Fristen sowie zur Antragsstellung sind unter [landkreis.nuernberger-land.de](http://landkreis.nuernberger-land.de) bei der Fahrerlaubnisbehörde, zu finden. Dort stehen auch die entsprechenden Anträge zur Verfügung.

**Nr. 44 Baugenehmigung für Änderung, Anbau eines Balkons an best. Wohnung (1. OG - Whg. 9) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1683/1, Flurstraße 8 der Gemarkung Hersbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 12.03.2021 Az.: B-2020-849-4, wurde Herrn Manfred Groha eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1683/2, 1684/7, 1684/11, 1684/6 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.03.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Re) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6259 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, 15.03.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**